

Besondere Einkaufsbedingungen für Spritzgusswerkzeuge

der Coko-Werk GmbH & Co. KG

Porschestraße 1-11

32107 Bad Salzuflen

Handelsregister: HRA 265 (Amtsgericht Lemgo)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegenden Besonderen Einkaufsbedingungen (BEB) gelten in ihrer jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung für sämtliche Lieferungen, Leistungen und Angebote unserer Lieferanten für Spritzgusswerkzeuge. Sie sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Lieferanten über die Lieferungen von Spritzgusswerkzeugen schließen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an uns, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- (2) Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten ergänzend die Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) in ihrer jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung. Bei Widersprüchen haben die vorliegenden BEB Vorrang. Sofern die vorliegenden BEB Regelungen enthalten, die dem Grunde nach auch in den AEB enthalten sind, soll im Zweifel die Regelung aus den AEB nicht insgesamt abbedungen sein, sondern nur in dem Umfang, in dem die BEB den AEB widersprechen.
- (3) Etwaige im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen haben stets Vorrang.

§ 2 Bestellung

- (1) Eine Bestellung von Spritzgusswerkzeugen durch uns erfolgt auf Grundlage der Coko-Norm, Coko-Leistungsbeschreibung, Pflichtenheft, Konstruktionsrichtlinie und Spezifikation (sämtlich abrufbar unter <https://portal.coko-werk.de>) in der im Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung mittels Bestellformular sowie etwaigen Anlagen zum Bestellformular (z.B. 3D-Daten und Zeichnungen). Ergänzend gelten die technischen Ausführungen im Angebot des Lieferanten, soweit diese unseren Vorgaben nicht widersprechen. Die zur Auftragserteilung von uns vorgegebenen Daten beziehen sich ausschließlich auf Eigenschaften und Spezifikationen der Spritzgussteile, zu deren fehlerfreie Herstellung das herzustellende Spritzgusswerkzeug geeignet sein muss (vom Lieferanten geschuldeter Leistungserfolg). Soweit wir im Hinblick auf das herzustellende Spritzgusswerkzeug bestimmte Eigenschaften und/oder Spezifikationen mitteilen, handelt es sich hierbei allein um unverbindliche Vorschläge basierend auf unseren Erfahrungen. Rechtswirkungen sind damit in keinem Fall verbunden. Wie der Lieferant den Leistungserfolg herbeiführt, liegt allein in dessen Verantwortungsbereich.
- (2) Auf Basis der Bestellung erstellt der Lieferant zunächst ein Werkzeug-Layout und leitet es uns zu. Wir prüfen das Layout ausschließlich darauf, ob es zu unseren Spritzgussmaschinen kompatibel ist und bestätigen dies bejahendenfalls gegenüber dem Lieferanten. Eine Aussage über die Eignung des geplanten Werkzeugs zur Herstellung der Spritzgussteile geht damit nicht einher.
- (3) Nach Bestätigung gemäß Absatz 2 erstellt der Lieferant eine finale Werkzeugkonstruktion und sendet uns diese zur Stellungnahme zu. Nach unserer Stellungnahme beginnt der Lieferant mit der Produktion des Spritzgusswerkzeugs. Aus der insoweit von uns abgegebenen Stellungnahme kann der Lieferant keinerlei Rechte herleiten. Es ist allein unsere Entscheidung, ob wir Anmerkungen zur finalen Werkzeugkonstruktion machen.

- a. Sofern unsere Stellungnahme darin besteht, dass wir keine Anmerkungen zu der finalen Werkzeugkonstruktion haben, liegt darin insbesondere keine Billigung der finalen Werkzeugkonstruktion als vertragsgemäß und insbesondere auch kein Verzicht auf Mängelrechte.
- b. Sofern wir im Rahmen der Stellungnahme Anmerkungen zur finalen Werkzeugkonstruktion machen (z.B. im Hinblick auf aus unserer Sicht kritische Stellen/Bereiche), handelt es sich hierbei allein um unverbindliche Vorschläge basierend auf unseren Erfahrungen. Rechtswirkungen sind damit in keinem Fall verbunden.
- c. In jedem Fall ist es die alleinige Entscheidung des Lieferanten, ob und wie er unsere Anmerkungen berücksichtigt und seine alleinige Verantwortung, das Spritzgusswerkzeug so zu planen, konzipieren, entwickeln und herzustellen, dass das damit herzustellende Produkt fehlerfrei hergestellt werden kann.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen

- (1) Der vereinbarte Preis versteht sich als Gesamtpreis und beinhaltet alle Nebenkosten für Anlieferung, Montage, Inbetriebnahme, Einweisung/Schulung und Abnahme am Aufstellort, die Erstellung der notwendigen Dokumentation sowie die Kosten für drei Bemusterungen mit jeweils 50 Satz lehrenhaltige Vorserienteile (inkl. Transport und Zoll gem. Incoterms 2010: DDP).
- (2) Der Gesamtpreis ist wie folgt zahlbar: 30% nach Auftragsbestätigung, 60% nach Lieferung, 10% nach Artikelfreigabe durch unseren Kunden.

§ 4 Lieferung, Lieferzeit, Terminüberwachung

- (1) Die dem Musterbogen beigefügte Verpackungsanweisung ist zu beachten. Die Musterteile sind mit vollständiger Dokumentation (Einstellparameter, Messprotokolle, etc.) anzuliefern.
- (2) Für Werkzeuglieferungen und Musterlieferungen gelten die Incoterms 2010: DDP.
- (3) Wir sind berechtigt, bei Nichteinhaltung vereinbarter Lieferzeiten für jede angefangene Woche des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 1,0 %, maximal 5 %, des jeweiligen Auftragswerts zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen.
- (4) Der Lieferant erstattet uns ab der Bestellung unaufgefordert vierzehntägig Sachstandsmeldung in Form eines Terminplans gemäß Anlage A.
- (5) Vorlagetermine werden über das jeweilige Bestellformular vereinbart.

§ 5 Eigentum

Der Lieferant übereignet uns fortlaufend das herzustellende Spritzgusswerkzeug in dem Verhältnis, in dem wir Zahlungen auf den vereinbarten Gesamtpreis geleistet haben. Sofern Dritte auf das Werkzeug zugreifen (z.B. im Rahmen von Pfändungen, etc.), hat der Lieferant auf unser (Teil-)Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich darüber zu informieren.

§ 6 Werkzeuganfertigung

- (1) Der Werkzeugsatz ist so auszulegen, dass er in Bezug auf Qualität und Quantität den Vorgaben und dem aktuellen Stand der Technik entspricht.
- (2) Die Konstruktion und Anfertigung der Werkzeuge erfolgen nach:
 - a. der Teilezeichnung,
 - b. den CAD Geometriedaten,
 - c. dem Arbeitsablaufplan,
 - d. der Bauvorschrift in der jeweils gültigen, dem Auftragnehmer übersandten Version,
 - e. den in § 2 Absatz 1 dieser BEB aufgeführten Unterlagen.

§ 7 Beschriftung, Dokumentation

- (1) Der Lieferant erhält von uns eine Vorlage für die erforderlichen Beschriftungsschilder, die gut sichtbar an den Werkzeugen anzubringen sind.
- (2) Ebenfalls sind sämtliche Gewichte - Ober-/Unterteil - und das Gesamtgewicht gut sichtbar anzubringen.
- (3) Ausfallmuster und Vorserienteile sind bei Anlieferung durch den Lieferanten mit Aufklebern zu kennzeichnen (Teile-Nr., Index und Datum der Produktion, mit Messbericht).
- (4) Nach Erhalt einer Bestellung hat der Lieferant unverzüglich alle verfügbaren und von uns angefragten Informationen zukommen zu lassen
- (5) Der Auftragnehmer hat bei der Werkzeuganlieferung gleichzeitig unaufgefordert zu liefern:
 - a. die Werkzeugkonstruktion in 2D-PDF Format und im 3D-Format stp,
 - b. Hydraulik-, Elektro-, Kühl- und Heißkanalpläne,
 - c. Wartungs- und Instandhaltungsplan,
 - d. Werkzeugstammkarte,
 - e. Werkzeugablaufplan,
 - f. Prozessabnahmedokument (inkl. aller Einstell-Parameter).
- (6) Die Dokumentation ist zweifach (1 x ausgedruckt im Ordner, 1 x als CD) in englischer Sprache zu übergeben.
- (7) Bei Werkzeugänderungen sind dem Auftraggeber korrigierte Werkzeugzeichnungen mit dem gültigem Änderungsstand zur Verfügung zu stellen.
- (8) In den Werkzeugen ist eine Kodierung der Spritzgussteile (Monat/Jahr) gemäß Vorgaben der Bauvorschrift einzubringen.

§ 8 Arbeits- und Umweltschutz

- (1) Die Werkzeuge müssen so ausgeführt werden, dass sie den auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland jeweils gültigen Gesetzen, Richtlinien und Rechtsvorschriften entsprechen, insbesondere hat der Auftragnehmer hinsichtlich des Arbeits- und Umweltschutzes auf die Einhaltung u. a. folgender Gesetze und Verordnungen besonders zu achten:
 - a. Gerätesicherheitsgesetz und die dazu geltenden Rechtsverordnungen - insbesondere die in Rechtsverordnungen geforderte CE- Kennzeichnung, Konformitätserklärung und Betriebsanleitungen,

- b. Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitsschutzvorschriften sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln,
 - c. Chemikaliengesetz und die dazu geltenden Rechtsverordnungen - insbesondere die Gefahrenstoffverordnung,
 - d. Bundesimmissionsschutzgesetz und die dazu geltenden Rechtsverordnungen,
 - e. Gesetze und gültige Verordnungen zu Gewässerschutz, Abfallentsorgung und Gefahrgut.
- (2) Soweit in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere in Arbeitsschutzvorschriften besondere Anforderungen gestellt werden, bleiben diese Vorschriften unberührt.

§ 9 Vorsichtung, Endabnahme

- (1) Die Vorsichtung des Werkzeugs einschließlich etwaiger Mängelbeseitigung erfolgt beim Lieferanten auf der dafür vorgesehenen Maschine gemeinsam mit unserem Kunden. Dabei ist ein Werkzeugabnahmeprotokoll zu erstellen, das vom Lieferanten und unserem Kunden zu unterschreiben ist. Die Werkzeugteile müssen vollständig beschriftet sein (Werkzeug-Nr., Pos.-Nr., Materialbezeichnung und Härtegrad-HRC).
- (2) Die Endabnahme erfolgt auf der angegebenen Maschine bei uns im Schichtbetrieb und unter Serien-Produktionsbedingungen. Für das Einfahren der Werkzeuge und die Endabnahme kann nur eine begrenzte Maschinenkapazität zur Verfügung gestellt werden. Sie beträgt acht Stunden je Werkzeug.
- (3) Die Abnahmebedingungen der Werkzeuge umfassen die vorgegebene Zykluszeit und die Produktion von vorgebenden Teilen ohne Werkzeugstörung. Es ist ein Abnahmeprotokoll zu erstellen, das von beiden Parteien zu unterschreiben ist.

§ 10 Gewährleistung

- (1) Die Gewährleistungsfrist für das Werkzeug beträgt die in der Bestellung geregelten Zyklen, beginnend mit der mängelfreien Endabnahme gem. § 9 dieser BEB.
- (2) In dringenden Fällen sind wir berechtigt, die Mängel unter Abstimmung mit dem Lieferanten selbst zu beheben oder durch einen Dritten beheben zu lassen. Die in jedem der Fälle entstehenden Kosten übernimmt der Lieferant.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, Bad Salzuflen.
- (2) Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung ist Bad Salzuflen.
- (3) Es gilt ausschließlich Deutsches Recht unter Ausschluss von UN-Kaufrecht und dem Internationalen Privatrecht.

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung gilt rückwirkend diejenige wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, wenn sie

diesen Punkt bei Abschluss des Vertrages bedacht hätten. Dasselbe gilt, wenn der Vertrag eine Lücke aufweist. Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so gilt die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maße am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß als vereinbart. § 139 BGB soll nach dem übereinstimmenden Willen der Parteien hiermit insgesamt abbedungen werden.